

**63. Ist für den Anspruch des Beamten auf Gewährung der Einsichtnahme in seine Personalausweise der Rechtsweg zulässig?**

RRerf. Art. 129. RBG. § 149. Reichsbahn-Personalgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 287) § 8. RPÖ. § 547.

VII. Zivilsenat. Urz. v. 10. Februar 1933 i. S. R. (Rl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). VII 294/32.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war ehemals Beamter im Dienste der Beklagten. Ihm war früher die Leitung des Überwachungsdienstes zur Bekämpfung von Eisenbahndiebstählen übertragen. Mit den daran beteiligten Bediensteten unterhielt er auch noch weiterhin Beziehungen, nachdem der Überwachungsdienst durch den sogenannten Eisenbahnstreifendienst ersetzt worden war, dessen Leitung nicht mehr in seinen Händen lag. Zur Anschaffung von Fahrrädern, welche die Bediensteten benutzen sollten, bewilligte die Eisenbahndirektion einen Betrag von rund 11.000 RM. Der Kläger führte die Kaufverhandlungen mit den Adlerwerken, welche die Räder an die einzelnen Beteiligten lieferten. Der Kaufpreis wurde von der Eisenbahnkasse an die Adlerwerke bezahlt. Die am Streifendienst beteiligten Be-

diensteten mußten die Räder, die in ihr Eigentum übergingen, in Raten abzahlen. Diese Geldbeträge kamen in die Hand des Klägers, der sie aber nicht an die Eisenbahnkasse ablieferte, sondern für sich behielt. Wegen Amtsuntererschlagung wurde er im Jahre 1927 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt; auch verlor er infolgedessen seine Dienststellung.

Im Rechtsstreit behauptet der Kläger: er habe die bezeichneten Geldmittel von der Beklagten als Darlehen erhalten, und zwar mit der Auflage, die Fahrräder für die Streifdienstbeteiligten anzukaufen; dementsprechend habe er die Kaufverträge mit den Wärlwerkern einerseits und mit den einzelnen Bediensteten andererseits im eigenen Namen abgeschlossen; diese Verträge seien im Besitze der Beklagten. Der Kläger verlangt auf Grund des ihm angeblich daran zustehenden Eigentums von der Beklagten die Herausgabe der Vertragsurkunden. Hilfsweise begehrt er, daß sie verurteilt werde, ihm die Einsichtnahme in seine Dienstakten und in diejenigen der Streifdienstbeteiligten sowie in den gesamten den Ankauf der Fahrräder betreffenden Briefwechsel zu gestatten. An letzter Stelle verlangt der Kläger noch, daß die Beklagte verurteilt werde, ihm über die Abwicklung der Fahrradkäufe, insbesondere über die Höhe der von ihr eingezogenen Kaufpreisbeträge Auskunft zu erteilen.

Von den Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen worden. Die Revision des Klägers war ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision ist, da der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Revisionsinstanz nach dem Wertfestsetzungsbeschlusse des Senats nur 500 RM. beträgt und zur Änderung dieser Festsetzung kein Anlaß besteht, nur insoweit zulässig, als einer der Ausnahmefälle des § 547 BPO. vorliegt.

Ein Rechtsstreit über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (§ 547 Nr. 2 BPO.), steht nicht in Frage (Wird dar-gelegt.)

Über den Antrag des Klägers, der die Gewährung der Einsichtnahme in seine eigenen Dienstakten betrifft, hat der Berufungsrichter nicht sachlich entschieden. Allerdings spricht er in dem maßgebenden Satze seiner Entscheidungsgründe nur von dem „Antrage

auf Einsichtnahme in die Dienstakten" schlechthin, ohne hierbei zwischen den eigenen Dienstakten des Klägers und denen der Streifdienstbeteiligten zu unterscheiden. Seine weiteren Ausführungen, insbesondere die Bezugnahme auf die Gründe des Landgerichts, denen er sich anschließt, stellen jedoch klar, daß er den Einsichtnahmeanspruch, soweit er die Dienstakten der Streifdienstbeteiligten betrifft, wie die übrigen Ansprüche des Klägers (mit Ausnahme seines Begehrens auf Einsicht in seine eigenen Dienstakten) sachlich für unbegründet erachtete und deshalb abfällig bescheiden wollte; denn das Landgericht hatte insoweit erwogen, daß weder der Kläger einen Anspruch in Ansehung der Sachen (Dienstakten der Streifdienstbeteiligten) habe, noch die Urkunden in seinem Interesse errichtet, noch darin Rechtsverhältnisse zwischen dem Kläger und einem Dritten beurkundet seien. Dagegen hat das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers auf Einsichtnahme seiner eigenen Dienstakten aus dem Grunde aberkannt, weil dafür der Rechtsweg nicht zulässig sei. Insoweit ist die Revision zwar ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft (§ 547 Nr. 1 ZPO.), aber sachlich nicht begründet. Denn der Meinung des Berufungsgerichts ist beizutreten, daß der auf dem Beamtenverhältnis beruhende Anspruch auf Einsichtnahme in die Personalnachweise nicht zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen gerechnet werden kann, für die allein nach Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RWerf. in Verbindung mit § 8 des Reichsbahn-Personalgesetzes vom 30. August 1924 der Rechtsweg offen steht. Diese Eigenschaft kommt einem Anspruch nur dann zu, wenn er entweder aus einem vermögensrechtlichen Verhältnis abgeleitet wird oder zwar auf nicht vermögensrechtlicher Grundlage beruht, dann aber ein Verlangen darstellt, dessen Gegenstand einen Vermögenswert besitzt (RGZ. Bd. 88 S. 332 [333]). Beide Voraussetzungen fehlen bei dem vom Kläger erhobenen Anspruch auf Einsichtnahme in seine eigenen Personalakten. Das durch die Anstellung als Beamter begründete Dienstverhältnis ist als solches kein vermögensrechtliches; es ist seinem Inhalte nach ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis, das den Beamten zur Treue und zum Gehorsam gegen die Staatsgewalt und deren Organe verpflichtet, für den Staat aber die Verpflichtung begründet, dem Beamten den Genuß der Rechte zu gewährleisten, die ihm als Entgelt für die Erfüllung der Dienstpflicht zugesichert sind. Nur kraft be-

sonderer gesetzlicher Vorschrift können die aus dem Beamtenverhältnis entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere der auf die Befolgung, Gegenstand einer Klage vor den ordentlichen Gerichten werden (Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf., § 149 RStG.); gerade darin zeigt sich ihr öffentlich-rechtlicher Ursprung. Der der Nationalversammlung vorgelegte Entwurf einer Verfassung enthielt keine dem Art. 129 Abs. 3 Satz 3 entsprechende Vorschrift. Den Anstoß dazu gab ein im Verfassungsausschuß gestellter Antrag des Abgeordneten Spahn, der forderte, daß Eintragungen von dem Beamten ungünstigen Tatsachen in die Nachweise über seine Person erst vorzunehmen seien, wenn ihm Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern, und daß dem Beamten die Eintragung mitzuteilen sei (vgl. den früheren Vorgang bei Erlass des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 [RStG. S. 881] § 10). Bei der Beratung kam es dann zu dem Antrage Steinkopf-Dr. Quard-Pagenstein, der ebenso wie der erste Teil des Antrags Spahn angenommen wurde (Verhandlungen der Nationalversammlung Bd. 328 S. 1631 bis 1642, Bd. 336 Nr. 391 S. 353, 354). Mit dem Antrage war bezweckt, dem Beamten eine Gewähr dafür zu geben, daß er bei der Führung der ihn betreffenden Nachweisungen, insbesondere bei der Beurteilung seines dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens, seiner Befähigung, seiner Leistungen, überhaupt seiner Persönlichkeit, nicht etwaiger Willkür eines Vorgesetzten ausgesetzt werde; auch sollte ihm die Möglichkeit gegeben werden, etwaigen Irrtümern und Mißverständnissen entgegenzutreten (vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Steinkopf in der 59. Sitzung der Nationalversammlung vom 17. Juli 1919, Prot. S. 1631 flg.). Die Personalnachweise dienen dem Zwecke der dienstlichen Beurteilung des Beamten. Der durch die Verfassung gewährleistete, gegen die öffentliche Verwaltung gerichtete Anspruch auf Gestattung der Einsicht in die Personalnachweise ist rein persönlicher Natur. Er enthält kein Verlangen, dessen Gegenstand einen Vermögenswert bildet, und wird nicht schon dadurch zu einem vermögensrechtlichen, daß er etwa erhoben wird, um die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche vorzubereiten oder zu ermöglichen.

Soweit der Kläger, wie die Revision anführt, auch diesen Anspruch auf das bürgerliche Recht gegründet haben sollte, würde ihm die Vorschrift des § 547 Nr. 1 BPO. nicht helfen. Dann läge aller-

dinge möglicherweise ein Prozeßverstoß darin, daß das Berufungsgericht diesen Klagegrund unbefrieden gelassen hat. Ob dieser Prozeßverstoß ordnungsgemäß gerügt ist, braucht aber nicht geprüft zu werden. Denn hier wäre die Zulässigkeit der Revision davon abhängig, daß die Revisionssumme gegeben wäre. Nach § 546 Abs. 1 ZPO. hängt zwar die Zulässigkeit der Revision nur in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche vom Vorhandensein der Revisionssumme ab; es ist aber nicht zweifelhaft, daß die vom Kläger erhobenen Ansprüche auf Vorlegung von Urkunden und auf Auskunftserteilung, soweit er sie nicht auf das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis, sondern auf bürgerlich-rechtliche Rechtsverhältnisse gründet, als vermögensrechtliche Ansprüche im Sinne dieser Verfahrensvorschrift zu gelten haben. Denn insoweit fließen die Ansprüche des Klägers unmittelbar aus Vermögensrechten, gleichviel ob er sie auf Darlehen oder Auftrag, auf ein gemischtes Vertragsverhältnis oder auf ungerechtfertigte Bereicherung zu gründen sucht oder ob er seine Ansprüche unmittelbar aus den Vorschriften der §§ 809, 810 BGB. abzuleiten beabsichtigt. . .